

Gewusst wie:

Vermögen gezielt weitergeben



„Ich möchte meiner Enkelin eine größere Summe übertragen“

Beispiel

Helga will ihrer Enkeltochter Jana zu Lebzeiten 100.000 EUR schenken. Jana soll darüber jedoch noch nicht sofort verfügen können. Helga will flexibel entscheiden, wann dafür der richtige Zeitpunkt ist.

Versicherungsnehmer VN 1 1 % Helga = 1.000 EUR
 Versicherungsnehmer VN 2 99 % Jana = 99.000 EUR
 Versicherte Person Jana

Vorteile der Versicherungslösung

Helga behält lebenslang die Kontrolle über den Vertrag, da sie selbst zu 1% Versicherungsnehmerin ist. Sie kann auch eine andere Person bestimmen, die Ihre Quote als Versicherungsnehmerin hält (z. B. den Sohn). Somit kann die Enkeltochter nicht allein bestimmen, ob und wann sie Geld aus dem Vertrag nimmt. Erst wenn sie alleinige Versicherungsnehmerin geworden ist, kann sie allein bestimmen.

Helga möchte zu Lebzeiten Vermögen übertragen, um die Freude ihrer Enkelin zu sehen, den Zugriff auf das Kapital kontrollieren und die Schenkungs-Freibeträge nutzen. Die Vermögensübertragung wird hiermit flexibel, unbürokratisch und rechtssicher geregelt – ganz ohne Notar oder Testament.

Eine Schenkung kann über das Beispiel hinaus auch an andere Personen erfolgen. Dabei sind folgende Freibeträge* zu beachten:

Personenkreis nach Beziehung zum Erblasser/Schenker	Pers. Freibeträge	Personenkreis nach Beziehung zum Erblasser/Schenker	Pers. Freibeträge	Personenkreis nach Beziehung zum Erblasser/Schenker	Pers. Freibeträge
Ehegatte	500.000 EUR	Geschwister	20.000 EUR	Lebensgefährte	20.000 EUR
Eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR	Nichten u. Neffen	20.000 EUR	Nichtverwandte	20.000 EUR
Kinder	400.000 EUR	Schwiegerkinder	20.000 EUR		
Enkel	200.000 EUR	Eltern (bei Schenkung)	20.000 EUR		
Eltern (bei Tod)	100.000 EUR	Geschiedene Ehepartner	20.000 EUR		

*Die o. g. Freibeträge können alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden. Die Frist kann genutzt werden, indem bereits zu Lebzeiten Schenkungen vorgenommen werden.
 Quelle: §§ 15, 16, 19 ErbStG